

die Mittel und Methoden der Tatbegehung, ihr Umfang, ihre Art und Intensität.

Die Art und Weise der Tatbegehung ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam für die Einschätzung der Schwere der Tat und damit für die Strafzumessung. Einmal bestimmt sie entscheidend die objektive Schädlichkeit der Tat, indem sie zusätzliche schädliche Folgen auslöst oder die Schwere der Objektverletzung in anderer Weise mitbestimmt und zum anderen objektiviert sich in der Art und Weise der Tatbegehung die Tateinstellung des Täters. Sie ist damit ein entscheidendes Kriterium für die Feststellung und Beurteilung des Grades der Schuld.

Bestimmte Begehungsweisen, z. B. außerordentliche Skrupellosigkeit, besonders brutales, rücksichtsloses, grausames oder raffiniertes Vorgehen, der Mißbrauch gewährten Vertrauens usw., können sich, soweit solche Faktoren nicht Tatbestandsmerkmal sind, entscheidend auf die Tatschwere und damit auf die Strafzumessung auswirken (vgl. OGNJ 1975/17, S. 517 ff.).

Liegt demgegenüber keine besondere Intensität und große Raffinesse bei der Tatausführung vor, so ist auch das bei der Strafzumessung entsprechend zu berücksichtigen (vgl. OGNJ 1976/2, S. 57).

Die Art und Weise der Tatbegehung ist im Hinblick auf die einzelnen Straftaten oder Deliktgruppen zu werten. Für die Einschätzung der Schwere der Straftat ist es unerläßlich, die Tatmethoden exakt aufzudecken. Je raffinierter, hartnäckiger und rücksichtsloser die Tat ausgeführt wird, desto schwerer ist sie.

Folgen der Tat

Folgen der Straftat sind die durch die strafbare Handlung verursachten materiellen und ideellen schädlichen Auswirkungen sowie herbeigeführte konkrete Gefahrenzustände.

Nach Abs. 2 sind Folgen (Schäden, Ge-

fahren, Auswirkungen) Kriterien der Strafzumessung.

Bei Erfolgsdelikten ist die Herbeiführung von Folgen strafatbegründend und daher bereits im gesetzlich angedrohten Strafraum bewertet. Allein die Tatsache, daß Folgen eingetreten sind, kann bei diesen Delikten nicht zur Strafzumessung herangezogen werden. Dagegen ist der Umfang der Folgen für die Bewertung der Tatschwere beachtlich. Gleiches gilt, wenn solche Folgen eingetreten sind, die den schweren Fall einer Straftat begründen.

Bei Begehungsdelikten sind die tatsächlich herbeigeführten Folgen selbständiges Strafzumessungskriterium.

Mögliche Folgen einer Straftat sind nur bei Vorbereitung und Versuch selbständige Strafzumessungskriterien, weil § 61 nur tatsächlich eingetretene Folgen kennt.

Eine herbeigeführte Gefahr oder ein Gefahrenzustand sind ebenfalls keine selbständigen Kriterien für die Bewertung der Tatschwere, sondern Elemente, die das Ausmaß der Folgen im Sinne von § 61 charakterisieren.

Bei der Bestimmung von Straftat und Strafmaß sind die Folgen der Tat immer im Zusammenhang mit anderen Strafzumessungskriterien zu bewerten. Die Strafe darf nicht einseitig und katalogartig nach diesen äußeren Tatkriterien bestimmt werden. Bei Eigentumsdelikten ist beispielsweise der konkrete Geldwert des angerichteten Schadens zwar ein maßgebliches Kriterium für die Bestimmung von Straftat und Strafhöhe, es muß aber immer gemeinsam mit den anderen Umständen der Tat, wie den Ursachen und Bedingungen, der Motivation, der beabsichtigten und erreichten Verwertung des erlangten Vermögens, dem Verhalten nach der Tat usw. bewertet werden (vgl. OGNJ 1974/15, S. 471, OGNJ 1975/10, S. 309, OGNJ 1976/1, S. 27 f., OGNJ 1976/2, S. 57).